Kommunale Vergaberichtlinie "Verfügungsfonds" der Großen Kreisstadt Riesa

im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP)

Fördergebiet "Vitales Stadtzentrum an der Elbe" Riesa

Inhaltsübersicht

- 1. Präambel
- 2. Räumlicher Geltungsbereich
- 3. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds
- 4. Rechtsgrundlagen
- 5. Organisation, Verwaltung, Controlling
- 6. Fondsfinanzierung
- 7. Förderfähigkeit
- 8. Antragsberechtigung, Antragsstellung
- 9. Auswahlkriterien
- 10. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel
- 11. Abrechnung
- 12. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Anwendungshinweise zum Verfügungsfonds (SMI 2013)

Anlage 3 - Antragsformular

1. Präambel

In der Riesaer Innenstadt wurde mit Beschluss 07/2019 ein Fördergebiet im Städtebauförderprogramm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" (SOP) "vitales Stadtzentrum an der Elbe" Riesa in Kraft gesetzt.

Globale Ziele des Programms sind:

- die Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in den zentralen Versorgungsbereichen,
- der Erhalt und die Weiterentwicklung der Innenstädte als Orte Handel, Gewerbe, Wohnen, Kultur und Freizeit,
- die Einbeziehung aller Akteure und Akteurgruppen im Sinne eines kooperativen Miteinanders aller beteiligten und Verstetigung dieses Prozesses.

Ziel ist es Bürgern, Eigentümern, Gewerbetreibenden und Institutionen am Prozess der Innenstadtentwicklung zu beteiligen. Dafür wird ein Verfügungsfonds eingerichtet der sich zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung (Programm - SOP) und privaten Mitteln finanziert.

Entscheidungsbefugnis über die Mittelvergabe erhält ein lokales Gremium in der Stadt Riesa.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfügungsfonds dient der Entwicklung des SOP- Fördergebietes "aktives Stadtzentrum an der Elbe" Riesa (siehe Anlage 1) und befasst sich ausschließlich mit Maßnahmen und Projekten mit Bezug zum Fördergebiet

3. Aufgaben und Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds ist als ein Handlungsansatz zur Erlangung und Umsetzung der Ziele des Feinkonzeptes "vitales Stadtzentrum an der Elbe" Riesa zu verstehen.

Globale Ziele des Entwicklungskonzeptes sind:

- die Entwicklung der "blauen Seite Riesas" Öffnung der Innenstadt zur Elbe, sowie
- die Weiterentwicklung der Riesaer Innenstadt als regional bedeutender Standort für Handel, Dienstleistungen, Gastronomie, Kultur und Freizeit.

3.1 Ziel 1: Innenstadt als Handelszentrum

Der Versorgungsraum Innenstadt bietet Angebote des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs. Die Haupteinkaufslage befindet sich in der Hauptstraße, Nebenlagen in der Goethestraße und am Alexander-Puschkin-Platz. Das Umfeld der Elbgalerie ist stabile Einkaufslage des mittelzentralen Verflechtungsbereiches und wird positiv wahrgenommen. Die vorhandenen Trading-Down-Prozesse im weiteren Umfeld bzw. in Randlagen sollen verlangsamt oder gestoppt werden. Neue Zielgruppen nutzen neue Möglichkeitsräume in der Riesaer Innenstadt. Händler und Gewerbetreibende präsentieren sich und die Riesaer Innenstadt in zeitgemäßer digitaler Form.

Unterziele:

- Innenstadt als zentraler Versorgungsbereich der Stadt und der Region mittels Stadtmarketing stabilisiert,
- Innenstadt durch Sanierung der sozialen Infrastruktur aufgewertet,

- aktives Innenstadtmanagement zur Vernetzung bestehender Gewerbe- und Einzelhandelsangebote, sowie zur Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Neuansiedlungen (Kreativschmiede, Digitalwirtschaft) installiert,
- neue Möglichkeitsräume geschaffen (Muskator-Gelände),
- Digitalisierungsgrad bestehendes Gewerbe verbessert.

3.2 Ziel 2: Das Stadtzentrum an der Elbe

Die Elbe ist im Stadtraum der Innenstadt erlebbar. Verbindungen zwischen Einkaufslage und Elbufer wurden für fußläufige und Radnutzung durch Umgestaltung verbessert. Das Areal Muskator-Gelände ist eine in Entwicklung befindliche neue Adresse direkt an der Elbe und erweitert die Innenstadt bis ans Elbufer. Freiflächen mit Bezug zur Elbe sind ansprechend gestaltet und beinhalten verkehrliche (Fußverkehr, Radverkehr) Verbesserungen, sowie eine Steigerung der Aufenthaltsqualität und des Freizeitwertes.

Unterziele:

- Innenstadt um die Bereiche Freizeit und Erholung thematisch erweitert,
- · Freizeitwert von Freiflächen entlang Elbe verbessert,
- · Elbradweg geschlossen,
- · Innenstadt zu einem kinder- und jugendgerechten Stadtzentrum entwickelt,
- neue Adresse Muskator-Gelände.

3.3 Ziel 3: Innenstadt als Wohnstandort

Die Innenstadt ist als Wohngebiet beliebt und nachgefragt. Der Leerstand konnte aufgrund von Gebäudesanierungen reduziert werden. Mit der Entwicklung am Muskator-Gelände konnten neue Impulse auch für die Entwicklung des Wohnimmobilienmarktes gesetzt werden. Der Wohnungsbestand wurde aktuellen Anforderungen hinsichtlich demografischem Wandel und Energieeffizienz angepasst.

Unterziele:

- · historisch wertvolle Gebäude erhalten,
- · Wohnungsbestand demografiegerecht saniert,
- · Wohnungsbestand energetisch saniert,
- Wohnumfeld angemessen gestaltet, es stehen ausreichend wohnungsnahe Frei- und Spielflächen zur Verfügung.

4. Rechtsgrundlagen

Nachfolgende Rechtsgrundlagen sind für die Handhabung des Verfügungsfonds (jeweils in der aktuell gültigen Fassung) maßgelblich:

- Verwaltungsverfahrensgesetz f
 ür den Freistaat Sachsen (S
 ächsVwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG),
- §§ 23 und 44 Sächs. Haushaltsordnung (SächsHO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SächsHO, (VwVSäHO) i. V. m. den allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im FS Sachsen – VwV-StBauE inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (ANBest-Städtebau),

- Anwendungshinweise des SMI des Freistaat Sachsen zu Verfügungsfonds (Stand 2013 Anlage 2),
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) für das Programmgebiet "vitales Stadtzentrum an der Elbe" vom 11.07.2019.

5. Organisation, Verwaltung, Controlling

Das lokale Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus lokalen Mitgliedern zusammen um auch kurzfristig Entscheidungsfähig zu sein. Grundlage der Entscheidungen sind die im Feinkonzept "vitales Stadtzentrum an der Elbe" Riesa, festgelegten Grundsätze und Ziele.

Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums soll einen Querschnitt der handelnden lokalen Akteure und deren Interessen wiederspiegeln.

Das Entscheidungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- · Oberbürgermeister,
- · 5 Vertreter Stadtrat Riesa,
- 2 Mitarbeiter Stadtverwaltung (Wirtschaftsförderung, Demografiebeauftragte),
- 1 Vertreter Werbegemeinschaft Innenstadt Riesa (WIR),
- 3 Vertreter Handels, Gewerbe und Verkehrsverein Riesa (HGV),
- Innenstadtmanagement.

Beratend können weitere Akteure, Vereine, Verbände und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Riesa an den Sitzungen teilnehmen. Ebenso der SOP-Gebietsbeauftragte (DSK Deutsche Stadt-und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG).

In der Regel werden Entscheidungen über die Förderung von Maßnahmen in nicht öffentlicher Sitzung getroffen. In begründeten Ausnahmen, insbesondere bei Projekten mit einem beantragten Zuschuss von unter 2.000 Euro kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen.

Stimmrecht besitzen nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein.

Das Entscheidungsgremium kann die Zustimmung zu einer Maßnahme oder einem Projekt an Auflagen koppeln.

Die Verwaltung des Verfügungsfonds (Budgetverwaltung, Weiterleitung von Mitteln an private Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) erfolgt durch das Stadtbauamt Riesa mit Unterstützung des SOP Gebietsbeauftragten.

6. Fondsfinanzierung

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Städtebaufördermitteln des Programms "aktive Stadt- und Ortsteilzentren" finanziert. Diese setzten sich zu gleichen Teilen aus Mitteln des Bundes, des Freistaat Sachsen und der Stadt Riesa zusammen.

Mindestens 50 % des Finanzvolumens des Verfügungsfonds sollen aus privatem Kapital gespeist werden. Alle Bürger, Vereine, Interessierte und Eigentümer können nicht zweckgebundene Einzahlungen in den Verfügungsfond vornehmen. Ein Zusammenhang zwischen Einzahlung und der Umsetzung einer Maßnahme wird nicht gewährleistet.

Die Stadt Riesa selbst kann über ihren Drittanteil, welchen sie an den Fördermitteln zu tragen verpflichtet ist, hinaus weitere Gelder dem Verfügungsfonds zur Verfügung stellen.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteiles zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet das Vergabegremium im Rahmen der Projekt-/Maßnahmebewilligung. Die

Aufbringung des privaten Anteiles des Verfügungsfonds kann in Form von Geldmitteln oder in Form von geldwertigen Leistungen (Sach- und Personalleistungen) erfolgen. Eingebrachte Sach- und Personalleistungen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Projekt oder der Maßnahme stehen.

7. Förderfähigkeit

Es sollen Maßnahmen und Projekte realisiert, werden, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der genannten Entwicklungsziele leisten und / oder die Beteiligten Akteure an der nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt aktivieren und stärken.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern in seiner jeweils gültigen Fassung (Anlage 2). Diese Aufzählung ist explizit nicht abschließend.

Diese Autzählung ist explizit nicht abschließend.

Die Stadtverwaltung sowie der SOP-Gebietsbeauftragte führen im Vorfeld der Befassung im Entscheidungsgremium eine Bewertung der Förderfähigkeit durch und stimmen sich hierzu bei Bedarf mit dem Fördermittelgeber ab.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie ein positives Votum eines lokalen Entscheidungsgremiums.

8. Antragsberechtigung, Antragsstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinderund Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung (Stadtbauamt) oder an das von der Stadt Riesa beauftragte Innenstadtmanagement zu richten.

Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragssteller (einschließlich verantwortliche Person und Bankverbindung),
- Beschreibung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes,
- Datum und Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes, sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inklusive vergleichbare Angebote oder Kostenschätzungen).

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

9. Auswahlkriterien

9.1 Lage

Der Gebietsbezug der Maßnahme/des Projektes ist positiv zu bewerten. Die Gebietsentwicklung wird vorangebracht.

9.2 nachhaltige Entwicklung

Durch die Maßnahme/das Projekt wird eine Entwicklung in Gang gesetzt oder verstetigt. Ein strategischer Ansatz für das Gebiet ist vorhanden.

9.3 Aktivierung, Vernetzung, Kooperation

Die Maßnahme/das Projekt trägt dazu bei, Kooperationen im Gebiet aufzubauen, zu verstetigen oder zu erweitern. Bürger, Eigentümer und Gewerbetreibende werden hinsichtlich einer stärkeren Beteiligung an der Stadtentwicklung aktiviert. Die Vernetzung unter den neuen und bereits bestehenden Akteuren der Stadtentwicklung wird verbessert.

9.4 Imagebildung

Die Maßnahme/das Projekt fördert das Image und die Identifikation mit der Innenstadt Wurzens, es trägt zur Wahrnehmung des Gebiets als "Aktive Innenstadt" bei.

9.5 Finanzvolumen

Die aufgewendeten Mittel stehen in positivem Verhältnis zur erzielten Wirkung. Als Obergrenze für investive Maßnahmen wird eine Summe von 10 T€ festgelegt. Darüber hinausgehende Finanzierungsnotwendigkeiten werden hinsichtlich einer anderen Fördermöglichkeit geprüft. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Im Einzelfall können für die Innenstadtentwicklung besonders wirksame Maßnahmen auch über die festgelegte Obergrenze hinausgehen. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Entscheidungsgremium.

10. Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtzurückzahlbare Zuschuss gewährt. Als förderfähige Kosten können bis zu 100 % der Maßnahmen/Projekte angenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

11. Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Riesa nach dem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegenden Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragssteller ausgezahlt.

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Stadtverwaltung Riesa (Stadtbauamt) ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragssteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden sind, werden nicht berücksichtigt. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes sind der Abrechnung ein Ergebnisbericht und der Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit /Presseinformation etc.) beizufügen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen

Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung des Beschlusses des Riesaer Stadtrates im Amtsblatt der Stadt Riesa in Kraft.